

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0796

vom 31. Mai 2016

Gemeinde Grellingen, „Mutation 2014“ zum Zonenplan Siedlung, zum Teilzonenplan Siedlung „Ortskern“ sowie zum Teilzonenplan Siedlung „Scheuermatt“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Grellingen hat am 30. September 2015 die „Mutation 2014“ zum Teilzonenplan Siedlung „Scheuermatt“ sowie am 9. Dezember 2015 die „Mutation 2014“ zum Zonenplan Siedlung und zum Teilzonenplan Siedlung „Ortskern“ beschlossen. Es handelt sich dabei um Zonenänderungen aufgrund der Regulierung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Grellingen und Duggingen sowie um verschiedene kleine Anpassungen der Nutzungszonen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 19. Februar 2016 und 27. April 2016 unterbreitet der Gemeinderat Grellingen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1. Industriezone auf der Parzelle Nr. 294

Auf der Parzelle Nr. 294 befindet sich entlang des Waldes ein Streifen Land, der zum grössten Teil weniger als 3 m breit ist und dem bisher keine Nutzung zugeordnet war. Für diesen Streifen wird nun die Industriezone J festgelegt. Aufgrund der Rechtmässigkeitsprüfung kann die Festlegung einer Industriezone in diesem Bereich zwar genehmigt werden. Es ist aber festzuhalten, dass eine industrielle (bauliche) Nutzung dieses Bereichs nicht gestattet ist, weil gemäss § 62 Abs. 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz zwischen rechtskräftiger Waldbaulinie und dem Waldrand lediglich Gartengestaltungsmassnahmen zulässig sind und das natürliche Terrain auf einer Breite von 5 m entlang des Waldrandes nicht verändert werden darf.

2. Zuweisung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe

Bei Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) ist grundsätzlich eine Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES) vorzunehmen (Art. 44 Lärmschutz-Verordnung). Je nach Zweckbestimmung der OeWA-Zone ist eine ES II oder eine ES III vorzusehen. Vorliegend wird nun zwar die vormals zum Gemeindegebiet von Duggingen gehörende OeWA-Zone in der Gemeinde Grellingen neu festgelegt, nicht aber eine dazugehörige ES. Es wird deshalb der Gemeinde empfohlen, dies sobald wie möglich nachzuholen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Grellingen am 30. September 2015 beschlossene „Mutation 2014“ zum Teilzonenplan Siedlung „Scheuermatt“ sowie

die am 9. Dezember 2015 beschlossene „Mutation 2014“ zum Zonenplan Siedlung und zum Teilzonenplan Siedlung „Ortskern“ werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 80/TZPS/1/2 (Mutation zum Teilzonenplan Siedlung „Scheuermatt“), 80/ZPS/2/7 und 80/TZPS/4/2 (Mutation zum Zonenplan Siedlung und zum Teilzonenplan Siedlung „Ortskern“) versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne (im Internet und in Papierform) die regierungsrätliche Eintragung (Erwägungen) zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Grellingen, 4203 Grellingen
- Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, reading "Peter Vetter". The signature is written in a cursive, slightly stylized font.